Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Großen Kreisstadt Horb a.N.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat am 26.10.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Großen Kreisstadt Horb a.N. beschlossen.

§ 1

Die Große Kreisstadt Horb a.N. bildet für ihre Grundschulen Schulbezirke, solange dies nach landesrechtlichen Vorgaben möglich ist.

§ 2 Grundschulbezirke

Für die einzelnen Grundschulen gelten folgende Schulbezirke:

- 1. Gutermann-Grundschule Horb a.N.:
 - Gebiet der Kernstadt einschließlich Hohenberg und Industriegebiet Außenstelle Rexingen: Gebiet der Stadtteile Rexingen und Ihlingen
- 2. Grundschule Bildechingen:

Gebiet des Stadtteils Bildechingen einschließlich der Haugenstein-Siedlung

- 3. Grundschule Mühlen:
 - Gebiet der Stadtteile Mühlen und Ahldorf
- 4. Berthold-Auerbach-Grundschule Nordstetten:

Gebiet der Stadtteile Nordstetten, Mühringen, Dettensee und Isenburg

- 5. Grundschule Altheim:
 - Gebiet der Stadtteile Altheim und Grünmettstetten
- 6. Grundschule Dettingen:
 - Gebiet der Stadtteile Dettingen und Betra

Außenstelle Bittelbronn: Gebiet der Stadtteile Bittelbronn, Dettlingen und Dießen

7. Steinachtalschule - Grundschule Talheim:

Gebiet des Stadtteils Talheim

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Bildung von Schulbezirken vom 13. Mai 2014 außer Kraft.

Horb am Neckar, den 12.11.2021 Peter Rosenberger Oberbürgermeister